

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (sog. **Offenlegungsverordnung**) ist die Versorgungskasse der Deutscher Herold Versicherungsgesellschaften Versicherungsverein a.G. zur Offenlegung von bestimmten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen verpflichtet.

A. Strategien der VKI für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken¹

Die Versorgungskasse der Deutscher Herold Versicherungsgesellschaften Versicherungsverein a.G. (nachfolgend als **VKI** bezeichnet) ist eine Pensionskasse und als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) Finanzmarktteilnehmer nach Art 2 Nr. 1 Buchstabe c) i.V.m. Nr. 7 Offenlegungsverordnung.

Die VKI gewährt ihren Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten. Alle Versicherungsverhältnisse sind seit dem 1. Juli 1997 beitragsfrei, es gibt keinen Zugang an neuen Mitgliedern außer versorgungsberechtigten Begünstigten bei durchgeführtem Versorgungsausgleich nach neuem Recht. Die Steuerung der klassischen Wertschöpfungskette der Kapitalanlage (vorgeschaltete Asset Liability Management Analyse, strategische Asset Allokation, taktische Asset Allokation und Titelselektion) wird bis auf die Titelselektion, welche auf Grundlage eines Ausgliederungsvertrages überwiegend durch einen externen Asset Manager erfolgt, vom Vorstand der VKI mit Unterstützung des verantwortlichen Aktuars vorgenommen. Bei sämtlichen Anlageentscheidungen wird die Einhaltung der Regelungen des Rundschreibens 11/2017 (VA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (sog. Kapitalanlagerundschreiben) sichergestellt. Der Anlagepolitik der VKI liegt eine sorgfältige und umfassende Analyse des volkswirtschaftlichen Umfeldes, der Kapitalmärkte und der einzelnen Marktrisiken zugrunde. Marktmeinungen werden dabei nur unter Berücksichtigung der gegebenen Risikotragfähigkeit umgesetzt. Aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte, des Fokus auf die konservative Anlage der verwalteten Anlagen zur Sicherstellung der Rentenansprüche und der relativ geringen Größe des Portfolios und der damit verbundenen Notwendigkeit einer effektiven und effizienten Verwaltung der Kapitalanlagen, ist der Vorstand der VKI der Überzeugung, dass die Ausgestaltung und Ausübung einer expliziten Nachhaltigkeitsstrategie in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.

B. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren²

Die VKI berücksichtigt nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Aufgrund des Fokus auf die konservative Anlage der verwalteten Anlagen zur Sicherstellung der Rentenansprüche und der relativ geringen Größe des Portfolios und der damit verbundenen Notwendigkeit einer effektiven und effizienten Verwaltung der Kapitalanlagen, ist der Vorstand der VKI der Überzeugung, dass die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von

¹ Informationen gemäß Art 3 (1) der Offenlegungsverordnung.

² Informationen gemäß Art 4 (1) der Offenlegungsverordnung.

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren inklusive der damit verbundenen expliziten quantitativen Berichterstattung in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.

C. Vergütungspolitik der VKI im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken³

Die Organe der VKI sind ehrenamtlich tätig. Die VKI beschäftigt keine Mitarbeitenden. Die Verwaltungsleistungen werden im Wesentlichen von Unternehmen der Zurich Gruppe Deutschland, einzelne Dienstleistungen werden von anderen Unternehmen erbracht. Die Vergütungen für diese Dienstleistungen werden von den Trägerunternehmen der VKI erbracht. Daher spielt bei der VKI eine Vergütungspolitik im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken keine Rolle.

Stand: 23. April 2026

³ Informationen gemäß Art 5 der Offenlegungsverordnung.